

Stadtwerke Hürth

Zusätzliche technische Vertragsbedingungen (ZTV)

Allgemeiner Teil - VOB

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeiner Teil	3
1.1.	Leitungsauskunft.....	3
1.2.	Anfrage Luftbildauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst.....	3
1.3.	Wasserschutzzone	3
1.4.	Verkehrssicherungspflicht	3
1.5.	Müllabfuhr	3
1.6.	Abfuhr von Boden, Auf- und Abbruchmassen	3
1.7.	Abnahmeuntersuchungen	4

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Schutz öffentlicher Versorgungsleitungen
----------	--

1. Allgemeiner Teil

1.1. Leitungsauskunft

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten über das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen und deren Nebenanlagen so ausführlich zu informieren, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind. Entstandene Schäden hat der Auftragnehmer zu tragen. Der Auftraggeber ist von allen Forderungen Dritter freizustellen.

1.2. Anfrage Luftbildauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst

Für das Baufeld wird seitens der Stadtwerke Hürth eine Anfrage beim Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf auf Luftbildauswertung gestellt. Die Arbeiten sind gemäß den Empfehlungen der Bezirksregierung Düsseldorf und mit der entsprechend gebotenen Umsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel oder mutmaßliche Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächste Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

1.3. Wasserschutzzone

Nahezu das gesamte Stadtgebiet von Hürth liegt mindestens in der projektierten Wasserschutzzone III a oder III b.

Daher werden im Stadtgebiet Hürth grundsätzlich keine RCL-Erdbaustoffe gleich welcher Güteklasse für alle Baumaßnahmen zuzulassen.

Nebenangebote, die ersatzweise RCL-Erdbaustoffe anbieten, werden grundsätzlich nicht gewertet.

Sollte in einzelnen Positionen nur der Begriff „Schotter“ verwendet werden, so ist bei der Kalkulation immer von gebrochenem Kies oder Natursteinschotter aus Basalt/ Basaltlava auszugehen.

1.4. Verkehrssicherungspflicht

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Baumaßnahme eigenverantwortlich alle erforderlichen verkehrsrechtlichen Genehmigungen der zuständigen Ordnungsbehörde einzuholen und dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Auftragnehmer während der gesamten Bauzeit bis zur Abnahme der Leistung. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber und die Stadtwerke Hürth von Ansprüchen Dritter freizustellen.

1.5. Müllabfuhr

Wenn die Müllfahrzeuge den Bereich der Baustelle nicht befahren können, hat der AN die Müllgefäße der Anlieger zum Zwecke der geregelten Abfuhr von Restmüll, Wertstoffen, Biomüll und Altpapier im Bereich der Baustelle zu geeigneten Sammelstellen zu bringen und wieder zu verteilen.

Die hieraus resultierenden Kosten sind in die Baustelleneinrichtung mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

1.6. Abfuhr von Boden, Auf- und Abbruchmassen

Für die Abfuhrmassen wurde eine Untersuchung gemäß LAGA 1997 vorgenommen und zusätzlich der TOC-Wert ermittelt. Das Ergebnis der Untersuchung ist den Ausschreibungsunterlagen beigelegt.

Falls aus Sicht des Bieters ergänzende Untersuchungen notwendig werden, so ist dies dem AG mit Angebotsabgabe bekannt zu geben. Die Kosten für die ergänzenden Untersuchungen hat der Bieter

in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Ist diese Position nicht ausgeschrieben, sind die Kosten in die betreffenden Erdbaupositionen einzukalkulieren.

1.7. Abnahmeuntersuchungen

Alle Abnahmeuntersuchungen werden von einem jeweils von den Stadtwerken Hürth beauftragten Unternehmen durchgeführt. Daher hat der AN bzw. der Erschließungsträger die Abnahme des Kanals sowie der abzunehmenden Erdbauleistungen (Planum, FSK, Tragschichten, Grabenverfüllung) mit mind. 5 Arbeitstagen Vorlauf bei der Bauleitung des AG zu beantragen, damit ein Termin für die Abnahmeuntersuchungen festgelegt werden kann.

Die Kosten für alle Abnahmeuntersuchungen trägt der AG. Die Kosten für erforderliche Wiederholungsprüfungen bzw. –untersuchungen trägt der AN.

Es ist dem AN im Rahmen seiner Eigenüberwachung selbstverständlich freigestellt, eigene Untersuchungen zur Kontrolle und Überprüfung seiner Leistung auf eigene Rechnung zu beauftragen. Der AG ist nicht verpflichtet, diese Prüfung als Abnahmeprüfung anzuerkennen. Maßgebend sind die Abnahmeuntersuchungen der vom AG mit der Prüfung beauftragten Unternehmen.